

Energiefranken richtig einsetzen

Energiestadt Triesen: Förderung von Energieeffizienz und erneuerbarer Energie

TRIESEN – Fortschrittliche Energiepolitik neu definiert: die Gemeinde Triesen als Energiestadt beschloss im Gemeinderat einstimmig die finanzielle Unterstützung und Förderung von Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und Nutzung alternativer Energien. Anstelle der bislang hohen Mitfinanzierung von Photovoltaikanlagen sollen vor allem Altbausanierungen finanziell gefördert werden.

Zu den Aufgaben einer zielgerichteten Energiepolitik gehören in Triesen die stetige Prüfung der Effizienz eingesetzter Fördermittel, der Abgleich mit den energiepolitischen Zielsetzungen der Gemeinde und eine angemessene Berücksichtigung des Stands der Technik und Energiegesetzgebung. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Streichung der Förderung von Photovoltaikanlagen zu sehen. Das aktuelle Antragsvolumen für Fördergelder in der Gemeinde Triesen übertraf die Erwartungen um ein Vielfaches und die Zielsetzungen der Energievision Triesen 2050 wurden bereits zu mehr als 50% innert nur 2 Jahren erreicht.

Mit der deutlichen Verschärfung der Energievorschriften vom Oktober 2009 im Land Liechtenstein liegt bei Neubauten ein sehr hohes Wärmeschutzniveau vor, welches praktisch der Einhaltung der MINERGIE-Primäranforderungen an die Gebäudehülle bedeutet. Als zukunftsweisende Weiterentwicklung der Energiepolitik plant die Gemeinde Triesen, für das Gemeindegebiet die vollumfängliche Umsetzung des MINERGIE-Standards (Zertifizierung) für Neubauten einzuführen. Hierdurch werden alternative Lösungen bei der Wärmeerzeugung sowie eine nutzerunabhängige Hygienelüftung mit Wärmerückgewinnung für Neubauten verbindlich. Der Einsatz von Fördermitteln für Neubauten wird auf zielführendes Mass reduziert und stellt dadurch Mittel für die energieeffizientere Förderung der Altbausanierungen bereit.

Effizienzanalyse zeigt Energieeinsparpotenzial auf

Die Effizienzanalyse eingesetzter Fördergelder hat gezeigt, dass unter den vorliegenden Randbedingungen der Gebäudestruktur in der Gemeinde Triesen im Bereich der bestehenden Gebäude (ca. 70% bis Baujahr 2003) ein mit zunehmenden Gebäudealter steigendes und insbesondere nachhaltig wirkendes Energiesparpotential durch umfassende Gebäudesanierungen besteht.

Förderrichtlinien angepasst

Mit der Neugestaltung der Förderrichtlinien will die Gemeinde Triesen den Förderschwerpunkt in den kommenden Jahren auf eine effiziente Sanierung des Gebäudebestands ausrichten. An seiner Sitzung vom 04.05.2010 hat der Gemeinderat – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des beauftragten Experten – einstimmig folgende neue Energie-Förderrichtlinien beschlossen:

„gültig für alle ab 05.05.2010 bei der Energiefachstelle des Landes eingereichten Fördergesuche,,

Massnahmen	Altbauten	Neubauten
Wärmedämmung bestehender Bauten	Förderbedingungen: unverändert Fördersätze: 100% Landesbeitrag Limitierung: Neu CHF 50'000.-	-
MINERGIE	MINERGIE-Zertifizierung freiwillig	MINERGIE-Zertifizierung Pflicht (gemäss rev. Bauordnung Art. 18bis GRB 172-07-10 vom 04.05.2010)
	Förderbedingungen: unverändert Fördersätze: unverändert Limitierung: unverändert - bis 500m ² EBF: CHF 5'000 pauschal - ab 500m ² EBF: CHF 10 pro m ² max. CHF 10'000	Neu CHF 2'500 pauschal
MINERGIE-P	Förderbedingungen: unverändert Fördersätze: unverändert Limitierung: unverändert - bis 500m ² EBF: CHF 5'000 pauschal - ab 500m ² EBF: CHF 10 pro m ² Neu max. CHF 10'000	Neu CHF 2'500 pauschal
Haustechnikanlagen	Förderbedingungen: unverändert Fördersätze: unverändert Limitierung: unverändert (gemäss Berechnungstool Energiefach- stelle max. CHF 10'000)	Förderbedingungen: unverändert Fördersätze: Neu 50% Landesbeitrag Limitierung: Neu 50% Landesbeitrag (gemäss Berechnungstool Energiefach- stelle - Neu max. CHF 5'000)
Thermische Solarkollektoren	Förderbedingungen: unverändert Fördersätze: Neu CHF 350 pro m² Limitierung: Neu CHF 14'000	Förderbedingungen: unverändert Fördersätze: Neu CHF 250 pro m² Limitierung: Neu CHF 10'000
Photovoltaikanlagen	Keine Förderung mehr bis zugesagte Anträge ausgeführt wurden oder deren Ausführung suspendiert worden ist. Zukünftige Förderbeiträge sind nach dem, bis zur mutmasslichen Wiederaufnahme von Förderleistungen vorliegenden Stand der Technik (z.B. Wirkungsgradverbesserungen, Preisniveau etc.) neu zu bewerten.	
Kraftwärme-Koppelung	Förderbedingungen: unverändert Fördersätze: CHF 400 pro kWel bis max. 250 kW Gesamtleistung Einspeiserückvergütung: gemäss geltenden Ansätzen Limitierung Gemeinde: CHF 10'000 pro Anlage	
Demonstrationsobjekte und andere Anlagen	Förderbedingungen: Neu nach individueller Beurteilung durch Gemeinderat	

Günter Mahl
Gemeindevorstellung Triesen